

Angebots- und Bewerbungsbedingungen

Beschaffung von Thin Clients und IGEL Lizenzen

| | |
|---------------------------|--|
| Öffentlicher Auftraggeber | Landkreis Nordsachsen |
| Kontaktstelle | Landkreis Nordsachsen Landratsamt Dezernat I - Verwaltung und Finanzen Rechtsamt, Zentrale Vergabestelle Schloßstraße 27 04860 Torgau zentrale-vergabestelle@lra-nordsachsen.de |
| Fassung vom | 24.10.2024 |
| Vergabenummer | 2024_IT_006 |

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|-----|--|----|
| 1. | Auftraggeber | 3 |
| 2. | Gegenstand der Ausschreibung | 3 |
| 3. | Aufteilung in Lose | 3 |
| 4. | Erfüllungsort und Abnahme der Leistung | 3 |
| 5. | Art der Vergabe | 3 |
| 6. | Registrierungspflicht beim Vergabeportal | 3 |
| 7. | Kommunikation | 3 |
| 8. | Unklarheiten in den Auftragsunterlagen | 4 |
| 9. | Art der Angebotsabgabe | 4 |
| 10. | Formelle Anforderungen / Sprache | 4 |
| 11. | Vertragsbedingungen | 4 |
| 12. | Ergänzende Hinweise zum EVB-IT Vertrag | 5 |
| 13. | Änderung der Auftragsunterlagen sowie Anwendung eigener Geschäftsbedingungen | 5 |
| 14. | Bietergemeinschaften | 5 |
| 15. | Nachunternehmer | 6 |
| 16. | Eigenerklärungen | 6 |
| 17. | Änderungen, Berichtigungen und Rücknahme der Angebote | 6 |
| 18. | Eignungskriterien und Nachweise für die Eignungsprüfung | 6 |
| 19. | Einzureichende Unterlagen | 7 |
| 20. | Vertragsbestimmungen | 7 |
| 21. | Öffnung der Angebote / Wertungskriterium und Gewichtung | 8 |
| 22. | Zuschlagskriterium und Gewichtung | 8 |
| 23. | Prüfung und Wertung der Angebote | 8 |
| 24. | Bindefrist | 9 |
| 25. | Bestimmungen über nichtberücksichtigte Angebote | 9 |
| 26. | Nachprüfungsverfahren | 9 |
| 27. | Kostenerstattung | 9 |
| 28. | Preise | 9 |
| 29. | Abrechnung und Rechnungsstellung | 9 |
| 30. | Vertrag, Kündigung | 10 |
| 31. | Außerordentliche Kündigung | 10 |
| 32. | Gerichtsstand | 10 |
| 33. | Schlussbestimmungen | 10 |

1. Auftraggeber

Auftraggeber der ausgeschriebenen Leistung ist der Landkreis Nordsachsen.

2. Gegenstand der Ausschreibung

Ausgeschrieben wird die Lieferung von 100 fabrikneuen Thin Clients und 386 IGEL Lizenzen. Näheres ist dem Leistungsverzeichnis zu entnehmen.

3. Aufteilung in Lose

Die ausgeschriebene Leistung ist in zwei Lose aufgeteilt.

Los 1: Exone X14 Entry TC

Los 2: Lizenzen IGEL OS11

4. Erfüllungsort und Abnahme der Leistung

Die Abnahme der ausgeschriebenen Leistung zu Los 1 erfolgt durch Bedienstete des Auftraggebers - Montag bis Donnerstag in der Zeit zwischen 08:00 und 16:00 Uhr, Freitag in der Zeit zwischen 08:00 und 12:00 Uhr - am Standort Torgau des Landratsamtes des Landkreises Nordsachsen, Schloss Hartenfels, Flügel A, Schloßstraße 27, 04860 Torgau. Die Anfahrt ist mit einem LKW bis vor das Schloss Hartenfels zum ebenerdigen Entladen möglich.

Die Abnahme der ausgeschriebenen Leistung zu Los 2 erfolgt durch Bedienstete des Auftraggebers - ein entsprechender Ansprechpartner wird dem Auftragnehmer mit Zuschlag bekannt gegeben.

5. Art der Vergabe

Die Vergabe erfolgt im Wege einer Öffentlichen Ausschreibung gemäß § 1 Abs. 2 Sächsisches Vergabegesetz (SächsVergabeG) i.V.m. § 3 Abs. 2 Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen Teil A Abschnitt 1 (VOL/A) in der jeweils gültigen Fassung. Verhandlungen über Preise und Angebote sind unzulässig.

6. Registrierungspflicht beim Vergabeportal

Die Auftragsunterlagen werden über die Vergabepattform evergabe.de unentgeltlich, uneingeschränkt, vollständig und direkt zum Download bereitgestellt. Sämtliche Informationen zum Verfahren sind hier hinterlegt.

Für die Teilnahme am Vergabeverfahren (Kommunikation und elektronische Einreichung des Angebotes) ist es zwingend erforderlich, dass sich der Bieter auf der Vergabepattform evergabe.de registriert und sich für das konkrete Vergabeverfahren freischalten lässt. Die Freischaltung erfolgt bei Auswahl des Vergabeverfahrens automatisiert.

Angebote sind mittels eines Bietertools elektronisch einzureichen. Das Hochladen, das Verschlüsseln des Angebotes sowie die Weiterleitung jenes mit dem zur Verfügung gestellten Bietertool ist nur bis zum Ablauf der in dem Anschreiben genannten Angebotsfrist möglich. Bis zum Abschluss des Ausschreibungsverfahrens hat der Bieter das Bietertool regelmäßig auf den Eingang neuer Nachrichten zu prüfen.

Angebote von Bietern, die sich nicht über die Vergabepattform registriert haben und dort für das Vergabeverfahren freigeschaltet sind, werden nicht akzeptiert.

7. Kommunikation

Jegliche Kommunikation zum Vergabeverfahren erfolgt elektronisch über die Vergabepattform evergabe.de.

Um Fragen und Anmerkungen zum Vergabeverfahren rechtzeitig vor Ablauf der Angebotsfrist beantworten zu können, müssen diese bis zu dem in den Auftragsunterlagen benannten Ende der Auskunftserteilung über die Vergabepattform evergabe.de gestellt werden.

Bei Anfragen, die nach der genannten Frist eingehen, kann nicht garantiert werden, dass eine rechtzeitige Beantwortung erfolgt. Ein solcher Fall führt nicht zwingend zu einer Verlängerung der Angebotsfrist.

Fragen oder Anmerkungen, welche persönlich, telefonisch, postalisch oder per E-Mail eingehen, werden nicht beantwortet.

8. Unklarheiten in den Auftragsunterlagen

Sind die Auftragsunterlagen nach Ansicht des Bieters unvollständig oder enthalten sie nach dessen Auffassung Unklarheiten oder Fehler, die Einfluss auf die Preisermittlung haben können, hat der Bieter den Auftraggeber unverzüglich vor Abgabe eines Angebots über die Vergabeplattform evergabe.de entsprechend darauf hinzuweisen.

9. Art der Angebotsabgabe

Die Abgabe des Angebots erfolgt grundsätzlich elektronisch über die Vergabeplattform evergabe.de.

Angebote, welche nicht über die Vergabeplattform, sondern persönlich, postalisch oder per E-Mail abgegeben werden, werden nicht berücksichtigt.

Für die Angebotsabgabe über die Vergabeplattform werden neben einer Registrierung und Freischaltung für das entsprechende Vergabeverfahren auch besondere Anforderungen an den Webbrowser und an das Betriebssystem gestellt. Es wird dringend empfohlen, rechtzeitig vor Ablauf der Frist zur Angebotsabgabe die entsprechenden technischen Voraussetzungen zu schaffen.

10. Formelle Anforderungen / Sprache

Für das Angebot sind die von der Vergabestelle vorgegebenen Vordrucke zu verwenden. Zusätzlich sind alle in den Auftragsunterlagen geforderten Angaben und Nachweise zu erbringen. Notwendige Änderungen des Bieters an seinen Eintragungen müssen zweifelsfrei sein.

Das Angebot, geforderte Nachweise und Erklärungen sowie jegliche Korrespondenz sind in deutscher Sprache abzufassen. Schriftstücken, die in einer fremden Sprache eingereicht werden, ist eine beglaubigte oder von einem öffentlich bestellten oder beeidigten Übersetzer bzw. Dolmetscher angefertigte Übersetzung beizufügen. Bei der Auslegung ist ausschließlich der in deutscher Sprache abgefasste Wortlaut verbindlich.

11. Vertragsbedingungen

Für die Abwicklung des Auftrages gilt die Verdingungsordnung für Leistungen, Teil B „Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen“ (VOL/B) in der Fassung vom 05.08.2003.

Darüber hinaus gelten für das jeweilige Los die Inhalte und Bestimmungen des beigefügten EVB-IT Kaufvertrages-Kurzfassung bzw. des EVB-IT Überlassungsvertrages Typ A (Kurzfassung ohne Pflege) sowie die entsprechenden ergänzenden Vertragsbedingungen für den Kauf von Hardware - EVB-IT Kauf-AGB bzw. für die Überlassung von Standardsoftware gegen Einmalvergütung - EVB-IT Überlassung-AGB (Typ A).

12. Ergänzende Hinweise zum EVB-IT Vertrag

Die vom Bieter durch Ausfüllen des Vertrages beschriebenen Leistungsteile und die im Vertragsformular gemachten Angaben werden Teile des Angebotes.

Für Los 1:

Der Bieter ist aufgefordert, das Vertragsformular „EVB-IT Kaufvertrag (Kurzfassung mit Instandhaltung)_LOS1“, Version 2.0 vom 17.03.2016, *modifiziert durch den Auftraggeber* unter folgenden Kapiteln selbst zu vervollständigen:

- 1 Leistungsumfang (Tabelle - Lfd. Nr. 1 - Spalte 7, 8 / Gesamtvergütung für den Kauf)

Für Los 2:

Der Bieter ist aufgefordert, das Vertragsformular „EVB-IT Überlassungsvertrag Typ A (Kurzfassung ohne Pflege)_LOS2“, Version 2.0 vom 16.07.2015, *modifiziert durch den Auftraggeber* unter folgenden Kapiteln selbst zu vervollständigen:

- 1 Leistungsumfang (Tabelle - Lfd. Nr. 1 - Spalte 6, 7 / Überlassungsvergütung)

Die vom Bieter eigenständig ergänzten Eintragungen sind in roter Farbe kenntlich zu machen.

Für die im Vertragsformular durch „[...]“ ersetzten Leistungsteile gelten die entsprechenden ergänzenden Vertragsbedingungen für den Kauf von Hardware - EVB-IT Kauf-AGB bzw. für die Überlassung von Standardsoftware gegen Einmalvergütung - EVB-IT Überlassung-AGB (Typ A).

13. Änderung der Auftragsunterlagen sowie Anwendung eigener Geschäftsbedingungen

Änderungen und Ergänzungen an den Ausschreibungs- und Vertragsunterlagen sind unzulässig und führen zum Ausschluss des Angebots.

Des Weiteren ist es nicht zulässig, im Rahmen des Angebots auf die Anwendung eigener Geschäftsbedingungen (z.B. AGB) hinzuweisen oder diese dem Angebot beizulegen. In solchen Fällen liegt eine Änderung der Ausschreibungsunterlagen vor. Folglich ist das Angebot auszuschließen.

14. Bietergemeinschaften

Die Bildung einer Bietergemeinschaft wird zugelassen. Die Mitglieder der Bietergemeinschaft verpflichten sich, sich im Falle der Auftragserteilung zu einer Arbeitsgemeinschaft zusammenzuschließen, die den nachfolgend benannten Anforderungen (Rechtsform nach BGB, gesamtschuldnerische Haftung, bevollmächtigter Vertreter) entspricht. Die nachträgliche Bildung einer Bieter-/Arbeitsgemeinschaft nach Abgabe des Angebotes sowie der nachträgliche Eintritt in eine Bieter-/Arbeitsgemeinschaft, die den Zuschlag erhalten hat, ist nicht möglich. Hinsichtlich der Angaben und Erklärungen zur wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit sowie zur technischen und beruflichen Leistungsfähigkeit ist es ausreichend, wenn die Bieter-/Arbeitsgemeinschaft die Anforderungen insgesamt durch ihre Mitglieder erfüllt, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

15. Nachunternehmer

Der Auftragnehmer verpflichtet sich für den Fall der Weitergabe von Leistungen an Nachunternehmer diese davon in Kenntnis zu setzen, dass es sich um einen öffentlichen Auftrag handelt.

Des Weiteren verpflichtet sich der Auftraggeber bei der Weitergabe von Lieferungen und Dienstleistungen, die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL/B) zum Vertragsbestandteil zu machen, sowie den Nachunternehmern keine, insbesondere hinsichtlich der Zahlungsweise, ungünstigeren Bedingungen aufzuerlegen, als zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber vereinbart sind.

Werden Dritte als Nachunternehmer zur Erfüllung des Auftrages hinzugezogen, sind die relevanten Auftragsbestandteile (Art und Umfang der durch den Nachunternehmer auszuführenden Leistung) im Angebot zu benennen und die für diese Leistungen zu beauftragenden Nachunternehmer anzugeben (siehe Formular Verzeichnis der Nachunternehmer). In diesem Fall ist nachzuweisen, dass dem Bieter die erforderlichen Mittel bei der Erfüllung des Auftrags zur Verfügung stehen (siehe Formular Verpflichtungserklärung Nachunternehmer).

16. Eigenerklärungen

Geforderte Eigenerklärungen sind für jeden vorgesehenen Dritten (Mitglied einer Bieter-/Arbeitsgemeinschaft oder Nachunternehmer) dem Angebot beizufügen. Jedes Unternehmen darf sich nur einmal am Vergabeverfahren - unabhängig ob als Einzelbieter, Mitglied einer Bieter-/Arbeitsgemeinschaft oder als Nachunternehmer - beteiligen. Das gilt auch für Niederlassungen des Bewerbers, auch wenn Sie wirtschaftlich unabhängig sind.

17. Änderungen, Berichtigungen und Rücknahme der Angebote

Etwaige Änderungen oder Berichtigungen des Angebots sind bis zum Ende der Angebotsfrist in entsprechender Form wie das Angebot einzureichen.

Bis zum Ablauf der Angebotsfrist kann der Bieter das Angebot zurückziehen. Danach ist der Bieter bis zum Ablauf der Bindefrist an sein Angebot gebunden.

18. Eignungskriterien und Nachweise für die Eignungsprüfung

Öffentliche Aufträge werden an fachkundige und leistungsfähige (geeignete) Unternehmen vergeben, die nicht nach den §§ 123 oder 124 GWB ausgeschlossen werden. Ein Unternehmen ist für die Vergabe dieses öffentlichen Auftrages geeignet, wenn es die unten aufgeführten und im Einzelnen zur ordnungsgemäßen Ausführung des Auftrages festgelegten Kriterien (Eignungskriterien) erfüllt. Der Bieter bzw. die Bietergemeinschaft hat zum Nachweis seiner/ihrer Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung, der wirtschaftlichen und finanziellen sowie der technischen und beruflichen Leistungsfähigkeit nachfolgend genannte Erklärungen abzugeben, Nachweise zu erbringen und Unterlagen vorzulegen.

Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung

- einen Auszug über eine aktuell gültige Eintragung in einem Berufs- oder Handelsregister (nicht älter als 12 Monate).

Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit

- eine Eigenerklärung über den Gesamtumsatz des Unternehmens jeweils bezogen auf die letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre, soweit er Leistungen betrifft, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind (siehe Eigenerklärung zur Eignung).

Technische und berufliche Leistungsfähigkeit

- mindestens eine Referenz über die Erbringung früher ausgeführter Aufträge der in den letzten drei Jahren erbrachten Leistungen im Rahmen der Lieferung vergleichbarer Hardware ,
- Eigenerklärung, aus der die durchschnittliche jährliche Beschäftigtenzahl des Unternehmens und die Zahl seiner Führungskräfte in den letzten drei Jahren ersichtlich ist,

- Angabe, welche Teile des Auftrags als Unteraufträge zu vergeben beabsichtigt sind (hierfür sind die Dokumente „Verpflichtungserklärung Nachunternehmer bzw. Unterauftragnehmer“ sowie „Verzeichnis der Leistungen von Nachunternehmern bzw. Unterauftragnehmern“ zu verwenden, welche den Ausschreibungsunterlagen zu entnehmen sind).

Alle bietenden Unternehmen haben als Nachweis der Eignung mit dem Angebot die ausgefüllte „Eigenerklärung zur Eignung“ vorzulegen, ergänzt durch die oben geforderten Einzelnachweise.

Der Nachweis der Eignung des Nichtvorliegens von Ausschlussgründen nach den §§ 123 und 124 GWB ist mittels Eigenerklärung zu erbringen. Hierfür ist die den Ausschreibungsunterlagen beigefügte Eigenerklärung über das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen nach §§ 123, 124 GWB mit Angebots-einreichung vorzulegen.

Der Nachweis der Eignung und des Nichtvorliegens von Ausschlussgründen nach den §§ 123 und 124 GWB kann ganz oder teilweise durch die Teilnahme an einem Präqualifizierungssystem erbracht werden. Präqualifizierte Unternehmen führen den Nachweis der Eignung durch die Eintragung in einem Präqualifikationsverzeichnis sowie durch geforderte auftragsspezifische Einzelnachweise herbei. Bei Einsatz von Nachunternehmern ist auf gesondertes Verlangen nachzuweisen, dass diese präqualifiziert sind oder die Voraussetzung für die Präqualifikation erfüllen, ggf. ergänzt durch geforderte auftragsspezifische Einzelnachweise.

Der Nachweis der Eignung durch eine Eintragung in ein Präqualifikationsverzeichnis enthebt den Bieter bzw. die Bietergemeinschaft nicht von der Pflicht, die inhaltlichen Anforderungen an die beizubringenden Eignungsnachweise grundsätzlich anhand der o.g. Eignungskriterien zu belegen. Die Eintragung in ein gleichwertiges System bzw. Verzeichnis anderer Mitgliedstaaten ist als Nachweis ebenso zugelassen.

19. Einzuzureichende Unterlagen

Nachfolgend eine Übersicht der einzuzureichenden Unterlagen. Diese werden noch einmal gesondert in den Vergabeunterlagen erläutert und abgefordert. Dieser Punkt dient der Übersicht.

1. Vollständig ausgefülltes und signiertes Angebotsschreiben
2. Ausgefülltes Leistungsverzeichnis
3. Datenblatt mit technischen Eigenschaften
4. Ausgefüllter EVB-IT-Kaufvertrag Kurzfassung
5. EVB-IT Überlassungsvertrag Typ A (Kurzfassung ohne Pflege)
6. Auszug über eine aktuell gültige Eintragung in einem Berufs- bzw. Handelsregister
7. Eigenerklärung zur Eignung
8. Eigenerklärung_Ausschlussgründe_GWB
9. Eigenerklärung_sonstige_Ausschlussgründe
10. Eigenerklärung_Bestätigung_Einhaltung_MiLoG
11. Eigenerklärung_Sorgfaltspflichten_LkSG

Bei Bildung einer Bietergemeinschaft bzw. Einsatz von Unterauftragnehmern:

1. Erklärung Bewerber-Bietergemeinschaft
2. Verpflichtungserklärung_Nachunternehmer-Unterauftragnehmer
3. Verzeichnis_Leistungen_Nachunternehmer-Unterauftragnehmer

20. Vertragsbestimmungen

Als Vertragsbestandteile gelten

- die Ausschreibungsunterlagen des Auftraggebers, insbesondere die Beschreibung der Leistung (Leistungsverzeichnis)

- das vom Auftragnehmer eingereichte Angebot einschließlich den zugehörigen Anlagen,
- die Verdingungsordnung für Leistungen, Teil B „Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen“ (VOL/B) in der Fassung vom 5. August 2003 sowie
- die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).

Darüber hinaus gelten die Inhalte und Bestimmungen des beigegeführten EVB-IT Kaufvertrages (Kurzfassung mit Instandhaltung) sowie die ergänzenden Vertragsbedingungen für den Kauf von Hardware - EVB-IT Kauf-AGB und EVB-IT Überlassungsvertrag Typ A (Kurzfassung ohne Pflege) inkl. entsprechender AGB entsprechend dem Stand des Vertragsabschlusses.

Die vom Bieter durch Ausfüllen des EVB-IT Kaufvertrages (Kurzfassung mit Instandhaltung) sowie EVB-IT Überlassungsvertrag Typ A (Kurzfassung ohne Pflege) beschriebenen Leistungsteile werden Bestandteil des Angebotes. Der Bieter ist aufgefordert, das Vertragsformular „EVB-IT Kaufvertrag (Kurzfassung mit Instandhaltung)“, Version 2.0 vom 17.03.2016, modifiziert durch den Auftraggeber an den mit blauer Schrift versehenen Stellen sowie den mit dem Angebot einzureichen.

Für die im Vertragsformular durch „[...]“ ersetzten Leistungsteile gelten die Bestimmungen der EVB-IT Kauf-AGB.

Die vom Bieter eigenständig ergänzten Eintragungen sind in roter Farbe kenntlich zu machen und durch Kommentierung im Dokument markiert.

21. Öffnung der Angebote / Wertungskriterium und Gewichtung

Die Öffnung der eingereichten Angebote findet unmittelbar nach Ablauf der Angebotsfrist statt. Bieter sind zur Angebotsöffnung nicht zugelassen.

22. Zuschlagskriterium und Gewichtung

Die Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebotes richtet sich nach dem Zuschlagskriterium Preis (100 % Gewichtung).

Bewertet wird der angebotene Gesamtbruttopreis, welcher sich aus der Summe aller anzubietenden Preisbestandteile zum Vertrag ergibt.

Zur Ermittlung der erreichten Punktezahl wird für jedes Angebot die folgende Berechnung durchgeführt:

$$\text{Preis} = \frac{|\text{Minimale Angebotssumme}|}{((\text{aktuelle Angebotssumme} \cdot / \cdot \text{minimale Angebotssumme}) + |\text{minimale Angebotssumme}|)} \times 100$$

Der Faktor |minimale Angebotssumme| steht für den positiven Betrag dieser Zahl. Daraus ergibt sich eine errechnete Punktezahl von maximal 100 Punkten. Die Angebotssummen werden vor der Berechnung kaufmännisch gerundet.

23. Prüfung und Wertung der Angebote

Die Prüfung und Wertung der Angebote erfolgt in vier Prüfschritten:

1. Schritt: Formale Angebotsprüfung

Lediglich fristgerecht eingegangene Angebote werden auf ihre Vollständigkeit und die Erfüllung der festgelegten formalen Anforderungen überprüft. Darüber hinaus werden diese auf rechnerische und fachliche Richtigkeit geprüft.

2. Schritt: Eignungsprüfung

Der Auftrag wird nur an geeignete, d.h. fachkundige, zuverlässige und leistungsfähige Unternehmen vergeben. Bieter müssen ihre Eignung durch Vorlage der in dieser Ausschreibung geforderten Unterlagen nachweisen.

3. Schritt: Prüfung der Angemessenheit des Preises

Gemäß § 5 SächsVergabeG wird eine Prüfung der Angebotspreise durchgeführt. Im Wege einer Einzelfallprüfung wird festgestellt, ob der angegebene Preis im offenbaren Missverhältnis zur ausgeschriebenen Leistung steht. Es gilt das Verbot des Zuschlags auf Angebote mit unangemessen hohen oder niedrigen Preisen.

4. Schritt: Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebots

Der Zuschlag wird auf das wirtschaftlichste Angebot erteilt.

Sollten sich die wirtschaftlichsten Angebote in der Angebotssumme gleichen, entscheidet über den Zuschlag das Losverfahren.

24. Bindefrist

Die Bindefrist beginnt mit dem Ablauf der Angebotsfrist. Sie endet mit dem Zuschlag auf das wirtschaftlichste Angebot. Der Bieter ist bis zum Ablauf der Bindefrist an sein Angebot gebunden. Das Angebot kann in dieser Zeit nicht geändert oder zurückgezogen werden.

Kommt es zu dem Fall, dass innerhalb der Bindefrist kein Angebot bezuschlagt werden kann, kann der Auftraggeber alle Bieter um Verlängerung der Bindefrist bitten.

25. Bestimmungen über nichtberücksichtigte Angebote

Gemäß § 8 Abs. 1 SächsVergabeG informiert der Auftraggeber die Bieter, deren Angebote nicht berücksichtigt werden sollen, über den Namen des Bieters, dessen Angebote angenommen werden soll und über den Grund der vorgesehenen Nichtberücksichtigung ihres Angebotes. Die Information ist in Textform spätestens zehn Kalendertage vor Vertragsschluss abzugeben.

Gemäß § 8 Abs. 3 SächsVergabeG gilt § 8 Abs. 1 SächsVergabeG erst bei Liefer- und Dienstleistungen ab einem Auftragswert von 50.000,00 Euro ohne Umsatzsteuer.

26. Nachprüfungsverfahren

In Vergabeverfahren, bei denen der geschätzte Auftragswert den EU-Schwellenwert nicht erreicht, können Bieter beim Auftraggeber schriftlich die Nichteinhaltung der Vergabevorschriften rügen. Voraussetzung ist gem. § 8 Abs. 2 und 3 SächsVergabeG, dass der Auftragswert bei Lieferungen und Leistungen 50.000,00 Euro ohne Umsatzsteuer übersteigt. Hilft der Auftraggeber der Rüge nicht selbst ab, ist die zuständige Nachprüfungsbehörde zu unterrichten. Nachprüfungsbehörde für Vergaben des Landkreises Nordsachsen ist die Landesdirektion Sachsen, Referat 39 Vergaberecht, Preisrecht, Grenzüberschreitende Zusammenarbeit gemäß § 8 Abs. 2 SächsVergabeG.

Unbeschadet der vorgenannten Überprüfungsmöglichkeit unterliegt das Vergabeverfahren der allgemeinen Fach- und Rechtsaufsicht. Diese wird ausgeübt von der Landesdirektion Sachsen.

27. Kostenerstattung

Die Angebotserstellung wird nicht vergütet.

28. Preise

Die vereinbarten Preise gelten als Festpreise.

29. Abrechnung und Rechnungsstellung

Der Auftragnehmer erstellt für die erbrachte und abgenommene Leistung eine Abrechnung unter Angabe der Vergabenummer und sendet diese dem Auftraggeber via E-Mail an rechnungseingang@lra-nordsachsen.de zu.

Es ist folgende Rechnungsanschrift anzugeben:

Landratsamt Nordsachsen
Zentraler Rechnungseingang

betrifft Stabsstelle IT und Digitalisierung - 2024_IT_005
Schloßstraße 27
04860 Torgau

Hinweis: Die Rechnung ist nicht dem zu erbringenden Leistungsgegenstand beizufügen.

30. Vertrag, Kündigung

Diese Bedingungen gelten mit Zuschlagserteilung als Vertragsbestandteil.

Während der Vertragslaufzeit hat der Auftraggeber das Recht, Teilleistungen einseitig, z. B. wegen Wegfall der Grundlage zur Leistungserbringung, zu kündigen. Die Teilkündigung muss der Auftraggeber dem Auftragnehmer mit angemessener Frist vor dem gewünschten Termin schriftlich mitteilen.

Wird die Vertragsdurchführung aus einem Grund unmöglich, den keine Partei zu vertreten hat, endet das Vertragsverhältnis mit Ablauf des Monats, in dem die Unmöglichkeit eintritt.

31. Außerordentliche Kündigung

Der Auftraggeber kann - abgesehen von den sonstigen gesetzlichen Bestimmungen - das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist insbesondere kündigen, wenn:

- der Auftragnehmer sich an wettbewerbsbeschränkenden Absprachen beteiligt hat,
- der Auftragnehmer gegen Vorschriften der Sozialgesetzgebung verstößt,
- der Auftragnehmer Personen, die auf Seiten des Auftraggebers mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrages befasst sind, mit Rücksicht auf ihre Zugehörigkeit zum Auftraggeber Vorteile angeboten, versprochen oder gewährt hat,
- wenn der Auftragnehmer gegen die Bestimmungen der im Leistungsverzeichnis genannten Voraussetzungen verstößt,
- schwerwiegende Verstöße gegen die Vertragsbestimmungen vorliegen, bei denen es dem Auftraggeber nicht zuzumuten ist, das Vertragsverhältnis fortzusetzen; die da sind: dass der Auftragnehmer die übernommene Leistung ganz oder teilweise nicht zu der vereinbarten Zeit erbringt oder nicht in der dem Vertrag entsprechenden Qualität ausführt und trotz schriftlicher Abmahnung innerhalb einer zumutbaren Frist nicht Abhilfe geschaffen hat; über das Vermögen des Auftragnehmers das Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gesetzliches Verfahren eröffnet oder die Eröffnung beantragt oder dieser Antrag mangels Masse abgelehnt worden ist oder die ordnungsgemäße Abwicklung des Vertrags dadurch in Frage gestellt ist oder der Auftragnehmer seine Zahlungen nicht nur vorübergehend einstellt.

Die außerordentliche Kündigung ist schriftlich auszusprechen.

32. Gerichtsstand

Gerichtsstand für beide Parteien ist Torgau.

33. Schlussbestimmungen

Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages oder einzelner Bestimmungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.

Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam oder nichtig sein oder werden oder sollten Bestimmungen des Vertrages undurchführbar sein oder werden, werden dadurch die Wirksamkeit und Durchführbarkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen, nichtigen oder undurchführbaren Bestimmung werden die Parteien eine Bestimmung vereinbaren, die im Rahmen des rechtlich Möglichen wirtschaftlich dem am nächsten kommt, was die Parteien nach dem Sinne und Zweck der entfallenden Bestimmung gewollt haben. Entsprechendes gilt, wenn sich Vertragslücken herausstellen sollten.